Amt der Steiermärkischen Landcomgiscung Fachabteilung Ge Graz, Stemplergasse Z gesehen am: 3 12 . 200 Z

Gemeinde

MELLACH

Bebauungsplan

" DILLACH / MODER "



Architekt

Dipl.-Ing. Heinz MALEK

Staatl. bef. u. beeid. Ziviltechniker 8010 Graz, Körösistraße 17/III Telefon 0316/68-14 40

Mellach, im Juni 2002

Bebauungsplan "Dillach/Moder"

Projekts-Nr. 2002/24

Grundstück:

1384/1, 1391/2, 1390, 1385/2 und Teilflächen von

1380, 1379 und 1381/1 KG Mellach

(Flächenwidmungsplan 3.0)

Nach der Neuvermessung:

1384/6-14, 1381/5, 1381/6 und 1380/2-4

Flächenwidmungsplan 3.0:

Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet

0,2-0,5

Die vorliegende Bebauungsplanung gliedert sich in:



A. VERORDNUNGSTEIL:

B. ERLÄUTERUNGEN:

b1. Allgemeine Beschreibung

b2. Zielsetzungen

II. PLANDARSTELLUNGEN:

Verordnungsplan

erstellt von:

Architekt Dipl.-Ing. Heinz Malek

Körösistraße 17/III

8010 Graz

BEBAUUNGSPLAN "Dillach/Moder"

A. VERORDNUNG

Gemäß § 27 i. V. m. §§ 28 und 29 Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 i. d. g. F., von der Gemeinde Mellach ambeschlossenen Bebauungsplan "Dillach/Moder"

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke Nr. 1384/1, 1391/2, 1390, 1385/2 und Teilflächen von 1380, 1379 und 1381/1 KG Mellach und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 11.600 m2. Nach der Neuvermessung handelt es sich um die Grundstücke-Nr. 1384/6-14, 1381/5, 1381/6 und 1380/2-4.
- (2) Die planliche Darstellung des Bebauungsplanes verfasst vom Bauplanungsbüro BM Ing. Günther Joham GZ.: 040602, Plannummer 3167_bgl stellt einen Bestandteil dieser Verordnung dar.

§ 2 VERKEHRSERSCHLIESSUNG

- (3) Sämtliche Bauflächen, ausgenommen die Baufläche 10, sind über die neu zu errichtende Erschließungsstrasse zu erschließen.
- (4) Die Breite der Erschließungsstraße innerhalb des Planungsareals hat mindestens 5m zu betragen
- (5) Entlang der Straßen ist beidseitig ein mindestens 0,5m breiter Sickerstreifen freizuhalten.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE – BEBAUUNGSGRAD – GEBÄUDEHÖHEN

(1) Die im Flächenwidmungsplan festgelegte höchstzulässige Bebauungsdichte von 0,5 ist einzuhalten.

- (2) Der maximale Bebauungsgrad wird mit 0,4 festgelegt.
- (3) Die Geschoßanzahl der einzelnen Gebäude wird mit einem Erdgeschoß festgelegt, ein ausbaufähiges Dachgeschoß sowie ein Kellergeschoß ist möglich.
- (4) Die Gebäudehöhe (traufseitig) darf talseitig maximal 7,5 m und bergseitig maximal 6,0 m betragen (Verschneidung der Außenmauer mit dem natürlichen Gelände bis zum Dachsaum).
- (5) Veränderungen der Höhenlage der einzelnen Baugrundstücke dürfen nur in einem Ausmaß von +/- 1 Meter erfolgen.

§ 4 LAGE DER GEBÄUDE – BAUGRENZLINIEN – ABSTÄNDE

- (1) Gebäude dürfen in offener oder gekuppelter Bauweise innerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden
- (2) Die Situierung der Gebäude, mit Ausnahme bewilligungsfreier Vorhaben (§21 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F.), ist innerhalb der in der Plandarstellung festgelegten Baugrenzlinie vorzunehmen.

§ 5 DACHFORMEN - FIRSTRICHTUNG

- (1) Sämtliche Objekt, ausgenommen Nebenobjekte, auf dem Planungsareal sind mit symmetrischen Satteldächern, eventuell mit Schopfwalm, zu versehen.
- (2) Die Dachneigung hat 40 bis 47 Grad zu betragen.
- (3) Für die Dacheindeckung dürfen Tondachziegel oder Betondachsteine in roter oder rotbrauner Farbe verwendet werden.
- (4) Die Hauptfirste sämtlicher Gebäude sind in Längsrichtung der Objekte anzuordnen.

§ 6 ABSTELLPLÄTZE – GARAGEN

- (1) Unter Zugrundelegung des § 71 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 sind je Wohneinheit mindestens 2 PKW-Abstellplätze auf dem eigenen Grundstück vorzusehen.
- (2) Vor den Garagen ist um Behinderungen des fließenden Verkehrs zu vermeiden, ein mindestens 5m tiefer unabgefriedeter Garagenvorplatz zur Straße vorzusehen.
- (3) Carports sind möglich, wobei auch hier der Vorplatz nicht abgezäunt werden darf.
- (4) Drehtore sind in das Grundstück öffenbar auszuführen.

§ 7 EINFRIEDUNGEN – FREIFLÄCHEN

- (1) Unter Zugrundelegung des § 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 sind Einfriedungen licht- und luftdurchlässig auszuführen. Mauern als Einfriedungen sind unzulässig.
- (2) Die Oberflächenentwässerung hat auf eigenem Grund zu erfolgen oder ist über Retentionskanäle abzuführen. Ein hydraulischer Nachweis ist gesondert vorzulegen."
- (3) Bepflanzungen und Zäune entlang der Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Wegen und Straßen sind mindestens 1,0 Meter zurückzuversetzen.
- (4) Lebende Zäune sind mindestens 0,75 Meter von der Grundstücksgrenze zurückzuversetzen und dürfen eine Höhe von 2,0 Meter nicht überschreiten.
- (5) Allfällige Bepflanzungen der Freiflächen sind naturnah und standortgerecht auszuführen; heimische Baum- und Straucharten, insbesondere Laubgehölze und Obstbäume, sind zu bevorzugen. Es dürfen nur niedrig wachsende Sorten verwendet werden.

§ 8 GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN

Die Einteilung des Planungsareales ist durch die zu errichtende Zufahrtsstraße festgelegt. Die Straßenführung ist It. Darstellung im Verordnungsplan vorzunehmen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan (Verordnungsplan und Wortlaut) tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Örtlicher Raumplaner

S BOOK S GRAZ

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

B. ERLÄUTERUNGEN

b1. Allgemeine Beschreibung:

Das Planungsareal befindet sich im südlichen Bereich der Gemeinde Mellach, im südöstlichen Randbereich des Ortsteiles Dillachdorf. Das Areal in einem Ausmaß von ca. 11.600 m2 grenzt westlich an Bauland der Kategorie "Allgemeines Wohngebiet" an und ist im Flächenwidmungsplan 3.0 als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit dem Erfordernis der Erstellung eines Bebauungsplanes ausgewiesen. Die Erschließung des Areals erfolgt über die neu zu errichtende Erschließungsstraße.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes soll das Areal dem vollwertigen Bauland zugeordnet und für die Bebauung mit Wohnobjekten in Form von Einfamilienhäusern freigegeben werden.

b2 – Zielsetzungen:

Das Planungsgebiet über welches sich der Bebauungsplan erstreckt soll in 15 Bauplätze für Ein- bzw. Zweifamilienwohnhäusern mit unterschiedlichen Bauplatzgrößen von ca. 646 m2 bis ca. 848 m2 unterteilt werden. Im wesentlichen ist eine offene Bebauung vorgesehen.

Die Erschließung des Areals soll über die neu zu errichtende Erschließungsstraße erfolgen. Die Festlegung eines 5m tiefen unabgefriedeten Garagenvorplatzes vor Garagen ist damit begründet, dass eine Behinderung des fließenden Verkehrs durch öffnen und schließen von Toranlagen vermieden werden soll. Alternativen (z.B. Elektrotore, Ersatzparkplatzflächen) könnten als die Bedingung erfüllt angesehen werden.

Entsprechend der Bestimmungen des § 71 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes ist die Gemeinde berechtigt die Anzahl der Abstellplätze abweichend von Absatz 3 desselben Paragraphen festzulegen. Die diesbezügliche Festlegung in der Verordnung, dass mindestens 2 PKW-Abstellplätze je Wohneinheit vorzusehen sind, entspricht dem öffentlichen Interesse der Gemeinde, da aufgrund der steigenden Mobilität entsprechende Abstellflächen erforderlich sind. Um Behinderungen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere von Einsatzfahrzeugen, zu vermeiden, ist im Interesse der Gemeinde das Freihalten der Erschließungsstraße von besonderer Bedeutung. Ferner wird festgestellt, dass auch im Nahbereich keine öffentlichen Parkplätze vorhanden sind.

Im Vergleich mit der bestehenden Bebauung sowie der Freiraumgestaltung wird festgestellt, dass die Gestaltung der Einfriedungen ausschließlich licht- und luftdurchlässig ausgeführt und Mauern als Einfriedungen nicht vorhanden sind. Aufgrund des Interesses der Gemeinde an der Weiterführung des Erscheinungsbildes hinsichtlich der Einfriedungen zum Schutze des Straßen- und Ortsbildes wurden die entsprechenden Bestimmungen im § 7 der gegenständlichen Verordnung festgelegt.

Gemeinde MELLAC Planung - Bau letra Baumei ster Jng. Güntlad 8072 Fernik / Dillac

Korr. 4.12.02

Tel. 0 31 33 / 82 3 6

BEBAUUNGSPLAN "DILLACH / MODER"

VERORDNUNGSPLAN

Grstknr.: 1380/1, 1380/2, 1380/3, 1380/4, 1381/1, 1381/5, 1381/6, 1384/1, 1384/6, 1384/7, 1384/8, 1384/9, 1384/10, 1384/11, 1384/12, 1384/13, 1384/14, 1392

KG 63254 Mellach

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES GEMÄSS \$27/2 UND STROG i. d. g. F.



GEMEINDESIEGEL

5.8, 2002 0 DATUM, DER BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER



Bauplanungsbüro BM Ing. Günther Johann 8072 Fernitz, Dillach 83

Tel.: 03135/82316, Fax.: 03135/82474

Baubetreuung Baumeister

Winther Joh 8072 Fernitz, Diffach 83

Tel. 0 31 35 / 82 3 16

GZ:	040602	PLANINHALT	
GEZEICHNET:	E	BEBAUUNGSPLAN "DILLACH / MODER"	
GEPRÜFT:	DI SIXL		
DATUM:	06/02		
MASZSTAB 1:500		PLAN NUMMER:	3167 bgl2
GEÄNDERT		ERSETZT PLAN NUMMER:	3167_bgl

Bebauungsplan Dillach / Moder

Grundlage des Bebauungsplanes bilden das örtliche Entwicklungskonzept sowie der Flächenwidmungsplan 3.0,

- Allgemeines Wohngebiet laut §23b STROG i.d.g.F.,
- Bebauungsdichte 0,2-0,5, Behauungsgrad max. 0,4.

Generell wurde versucht, in Verbindung mit den bestehenden Objekten und unter Berücksichtigung der Tendenz zur Baulandkomprimierung das derzeitige Siedlungsbild zu erhalten.

Der Rahmen des Bebauungsplanes wurde ausgenommen einiger Zwangspunkte möglichst offen gehalten, um innerhalb der Gesamtstruktur größtmögliche Freiheiten zu bieten.

Für die Ausrichtung des Firstes gilt generell als Bedingung, daß die Hauptfirstrichtung parallel zur längeren Hauskante zu verlaufen hat.

Das Erdgeschoßniveau darf max. 1,0m über dem höchsten natürlichen Geländepunkt des Grundstückes liegen. Große Geländeveränderungen durch Aufschüttungen sind zu vermeiden.

Legende:

Kataster Grundgrenze Bestand Kataster Grundgrenze Bestand innerhalb des Planungsbereiches Baugrenzlinie inkl. Kotierung in m geplante Teilungslinie Firstrichtung Ein- und Ausfahrt Verkehrsflächen Baubegrenzungsfläche

Gemeinde MELLAC Planung - Baubetra Baumeister Jng. Günther Bo72 Fernita Dillac

Korr. 4.12.02

33 Tel. 0 31 35 / 82 3

BEBAUUNGSPLAN "DILLACH / MODER" VERORDNUNGSPLAN

Grstknr.: 1380/1, 1380/2, 1380/3, 1380/4, 1381/1, 1381/5, 1381/6, 1384/1, 1384/6, 1384/7, 1384/8, 1384/9, 1384/10, 1384/11, 1384/12, 1384/13, 1384/14, 1392

KG 63254 Mellach

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES GEMÄSS \$27/2 UND STROG i. d. g. F.





